

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikaflex®-522



Überarbeitet am: 10.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: 07.03.2024

Version 7.0

Druckdatum 10.02.2026

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Sikaflex®-522

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung : Dicht- und Klebstoff

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Herstellerunternehmens : Sika Schweiz AG  
Tüffenwies 16  
8048 Zürich  
Telefon : +41 58 436 40 40  
Telefax : -  
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : rpc@ch.sika.com

#### 1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse  
CH-8028 Zurich  
+41(0)44 251 51 51 / Speed calling: 145

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

|| Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

|| Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

##### Zusätzliche Kennzeichnung

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

|| EUH208 Enthält Trimethoxyvinylsilan, 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikaflex®-522



Überarbeitet am: 10.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: 07.03.2024

Version 7.0

Druckdatum 10.02.2026

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Enthält ein Biozid um das Produkt zu schützen. Wirkstoff: 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT), 26530-20-1. Bitte verantwortungsvoll mit behandelten Waren umgehen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                                                | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>Registrierungsnummer        | Einstufung                                                                                                                                              | Konzentration<br>(% w/w) |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Urea,N,N''-(methylenedi-4,1-phenylene)bis[N'-butyl-                  | 77703-56-1<br>416-600-4<br>01-0000016345-72-XXXX | Aquatic Chronic 4;<br>H413                                                                                                                              | >= 2,5 - < 5             |
| Trimethoxyvinylsilan<br>Enthält:<br>Tetramethylorthosilicat <= 0,2 % | 2768-02-7<br>220-449-8<br>01-2119513215-52-XXXX  | Flam. Liq. 3; H226<br>Acute Tox. 4; H332<br>Skin Sens. 1B; H317<br><br>Schätzwert Akuter Toxizität<br><br>Akute inhalative Toxizität (Dampf): 16,8 mg/l | >= 0,5 - < 1             |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikaflex®-522



Überarbeitet am: 10.04.2025

Version 7.0

Druckdatum 10.02.2026

Datum der letzten Ausgabe: 07.03.2024

|                                  |                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                     |
|----------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT) | 26530-20-1<br>247-761-7<br>01-2120768921-45-XXXX | Acute Tox. 3; H301<br>Acute Tox. 2; H330<br>Acute Tox. 3; H311<br>Skin Corr. 1; H314<br>Eye Dam. 1; H318<br>Skin Sens. 1A; H317<br>Aquatic Acute 1; H400<br>Aquatic Chronic 1; H410<br>EUH071<br><br>M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 100<br>M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 100<br><br>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte<br>Skin Sens. 1A; H317<br>≥ 0,0015 %<br><br>Schätzwert Akuter Toxizität<br><br>Akute orale Toxizität: 125 mg/kg<br>Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): 0,27 mg/l<br>Akute dermale Toxizität: 311 mg/kg | ≥ 0,0002 - < 0,0015 |
|----------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                     |                                                                                             |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeine Hinweise | : Keine besonderen Erste-Hilfe Maßnahmen erforderlich.                                      |
| Nach Einatmen       | : An die frische Luft bringen.                                                              |
| Nach Hautkontakt    | : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.<br>Mit Seife und viel Wasser abwaschen. |
| Nach Augenkontakt   | : Kontaktlinsen entfernen.                                                                  |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikaflex®-522



Überarbeitet am: 10.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: 07.03.2024

Version 7.0

Druckdatum 10.02.2026

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.  
Mund mit Wasser ausspülen.  
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.  
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

Risiken : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Im Brandfall, zum Löschen Wasser/Sprühwasser/Wasserstrahl/Kohlendioxid/Sand/Schaum/alkoholbeständigen Schaum/Löschpulver verwenden.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikaflex®-522



Überarbeitet am: 10.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: 07.03.2024

Version 7.0

Druckdatum 10.02.2026

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.  
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Keine besonderen Handhabungshinweise erforderlich.  
Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.

Zusammenlagerungshinweise : Keine besonderen Beschränkungen zur Zusammenlagerung mit anderen Produkten.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

---

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                                                     | CAS-Nr.    | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter * | Grundlage * |
|-------------------------------------------------------------------|------------|------------------------------|-----------------------------|-------------|
| 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT)                                  | 26530-20-1 | MAK-Wert (eintembarer Staub) | 0,05 mg/m <sup>3</sup>      | CH SUVA     |
| Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei |            |                              |                             |             |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikaflex®-522



Überarbeitet am: 10.04.2025

Version 7.0

Druckdatum 10.02.2026

Datum der letzten Ausgabe: 07.03.2024

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                            |                       |         |
|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------|---------|
|  | Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten). |                            |                       |         |
|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | KZGW (einaatembarer Staub) | 0,1 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA |

\*Die obengenannten Werte entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Freigabedatums des Datenblattes.

### Arbeitsplatzgrenzwerte von Zersetzungsprodukten

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachen-<br>de Parameter * | Grundlage * |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|----------------------------------|-------------|
| Methanol      | 67-56-1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | TWA                          | 200 ppm<br>260 mg/m <sup>3</sup> | 2006/15/EC  |
|               | Weitere Information: Indikativ, Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                              |                                  |             |
|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | MAK-Wert                     | 200 ppm<br>260 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA     |
|               | Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., Nationales Institut für Arbeitssicherheit und Gesundheit, Nationales Institut für Forschung und Sicherheit zur Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |                              |                                  |             |
|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | KZGW                         | 400 ppm<br>520 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA     |

\*Die obengenannten Werte entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Freigabedatums des Datenblattes.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Technische Schutzmaßnahmen

Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten.  
Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Sicherheitsbrille  
Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Herstellerangaben sind zu beachten.  
Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (> 0,1 mm)  
Empfohlen: Handschuhe aus Nitrilkautschuk / Butylkautschuk.

Haut- und Körperschutz : Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Misch- und Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikaflex®-522



Überarbeitet am: 10.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: 07.03.2024

Version 7.0

Druckdatum 10.02.2026

**Atemschutz** : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.  
Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atemschutzmaske richten.  
Filter gegen organische Dämpfe (Typ A)  
A1: < 1000 ppm; A2: < 5000 ppm; A3: < 10000 ppm  
Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.  
(EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen)  
Dies gilt vor allem am Misch- bzw. Rührplatz.  
Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu sorgen.

### **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

**Allgemeine Hinweise** : Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

---

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand : flüssig  
Aussehen : Paste  
Farbe : verschiedene  
Geruch : sehr schwach

Schmelzpunkt/ Schmelzbereich / Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Keine Daten verfügbar

### **Obere/untere Zünd- oder Explosionsgrenzen**

Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze : Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze : Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : > 101 °C  
Methode: geschlossener Tiegel

Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikaflex®-522



Überarbeitet am: 10.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: 07.03.2024

Version 7.0

Druckdatum 10.02.2026

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar  
pH-Wert : Nicht anwendbar  
Stoff / Gemisch nicht löslich (in Wasser)

### Viskosität

Viskosität, kinematisch : > 20,5 mm<sup>2</sup>/s (40 °C)

### Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 0,01 hPa

Dichte : ca. 1,385 g/cm<sup>3</sup> (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften : Keine Daten verfügbar

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

: Methanol



---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### Inhaltsstoffe:

##### **Urea,N,N''-(methylenedi-4,1-phenylene)bis[N'-butyl-:**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 2.000 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 2.000 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

##### **Trimethoxyvinylsilan:**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): ca. 7.120 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50: ca. 16,8 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf

Schätzwert Akuter Toxizität: 16,8 mg/l  
Testatmosphäre: Dampf  
Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : LD50: 3.540 mg/kg

##### **2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT):**

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 125 mg/kg  
Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 0,27 mg/l  
Testatmosphäre: Staub/Nebel  
Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 311 mg/kg  
Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Schwere Augenschädigung/-reizung**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikaflex®-522



Überarbeitet am: 10.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: 07.03.2024

Version 7.0

Druckdatum 10.02.2026

### **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

#### **Sensibilisierung durch Hautkontakt**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Sensibilisierung durch Einatmen**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Keimzell-Mutagenität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Karzinogenität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Reproduktionstoxizität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### **Aspirationstoxizität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

### **11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

#### **Endokrinschädliche Eigenschaften**

##### **Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

---

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### **12.1 Toxizität**

#### **Inhaltsstoffe:**

##### **Urea,N,N''-(methylenedi-4,1-phenylene)bis[N'-butyl-:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Brachydanio rerio (Zebraabärbling)): > 250 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l  
Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Raphidocelis subcapitata (Grünalge)): > 100 mg/l  
Expositionszeit: 72 h

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikaflex®-522



Überarbeitet am: 10.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: 07.03.2024

Version 7.0

Druckdatum 10.02.2026

### 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT):

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) : 100

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität) : 100

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

#### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

#### Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden.  
Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten.  
Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.  
Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsor-

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikaflex®-522



Überarbeitet am: 10.04.2025  
Datum der letzten Ausgabe: 07.03.2024

Version 7.0

Druckdatum 10.02.2026

gen.  
Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Abfallcode Schweiz : 08 04 09 [S] Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
VeVA/LVA

---

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikaflex®-522



Überarbeitet am: 10.04.2025

Version 7.0

Druckdatum 10.02.2026

Datum der letzten Ausgabe: 07.03.2024

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) : Nicht anwendbar  
Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind  
- von unseren Lieferanten registriert und/oder  
- von uns registriert und/oder  
- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder  
- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Registrierpflicht ausgenommen.

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:  
Nummer in der Liste 40: 1-Methoxy-2-propanol

Nummer in der Liste 75

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Keine der Komponenten ist gelistet (=> 0.1 %).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) : Nicht anwendbar

Verordnung, ChemPICV (814.82) : Nicht anwendbar

Verordnung über den Schutz vor Störfällen  
Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV 814.012) : Nicht anwendbar

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) : Nicht anwendbar

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201)

Wassergefährdungsklasse : schwach wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Flüchtige organische Verbindungen : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikaflex®-522



Überarbeitet am: 10.04.2025

Version 7.0

Druckdatum 10.02.2026

Datum der letzten Ausgabe: 07.03.2024

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 0,03%  
w/w  
ohne VOC-Abgabe

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 0,03%  
w/w

### Sonstige Vorschriften:

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

- |      |                                                                        |
|------|------------------------------------------------------------------------|
| H226 | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                    |
| H301 | : Giftig bei Verschlucken.                                             |
| H311 | : Giftig bei Hautkontakt.                                              |
| H314 | : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.    |
| H317 | : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                         |
| H318 | : Verursacht schwere Augenschäden.                                     |
| H330 | : Lebensgefahr bei Einatmen.                                           |
| H332 | : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                   |
| H400 | : Sehr giftig für Wasserorganismen.                                    |
| H410 | : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.         |
| H413 | : Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung. |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## Sikaflex®-522



Überarbeitet am: 10.04.2025

Version 7.0

Druckdatum 10.02.2026

Datum der letzten Ausgabe: 07.03.2024

### Volltext anderer Abkürzungen

|                    |                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Acute Tox.         | : Akute Toxizität                                                                                                                                                                                                                      |
| Aquatic Acute      | : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend                                                                                                                                                                                                |
| Aquatic Chronic    | : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend                                                                                                                                                                                           |
| Eye Dam.           | : Schwere Augenschädigung                                                                                                                                                                                                              |
| Flam. Liq.         | : Entzündbare Flüssigkeiten                                                                                                                                                                                                            |
| Skin Corr.         | : Ätzwirkung auf die Haut                                                                                                                                                                                                              |
| Skin Sens.         | : Sensibilisierung durch Hautkontakt                                                                                                                                                                                                   |
| 2006/15/EC         | : Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten                                                                                                                                                                                                        |
| CH SUVA            | : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz                                                                                                                                                                                                  |
| 2006/15/EC / TWA   | : Grenzwerte - 8 Stunden                                                                                                                                                                                                               |
| CH SUVA / MAK-Wert | : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert                                                                                                                                                                                              |
| CH SUVA / KZGW     | : Kurzzeitgrenzwerte                                                                                                                                                                                                                   |
| ADR                | : Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route                                                                                                                                            |
| CAS                | : Chemical Abstracts Service                                                                                                                                                                                                           |
| DNEL               | : Derived no-effect level                                                                                                                                                                                                              |
| EC50               | : Half maximal effective concentration                                                                                                                                                                                                 |
| GHS                | : Globally Harmonized System                                                                                                                                                                                                           |
| IATA               | : International Air Transport Association                                                                                                                                                                                              |
| IMDG               | : International Maritime Code for Dangerous Goods                                                                                                                                                                                      |
| LD50               | : Median lethal dosis (the amount of a material, given all at once, which causes the death of 50% (one half) of a group of test animals)                                                                                               |
| LC50               | : Median lethal concentration (concentrations of the chemical in air that kills 50% of the test animals during the observation period)                                                                                                 |
| MARPOL             | : International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978                                                                                                                        |
| OEL                | : Occupational Exposure Limit                                                                                                                                                                                                          |
| PBT                | : Persistent, bioaccumulative and toxic                                                                                                                                                                                                |
| PNEC               | : Predicted no effect concentration                                                                                                                                                                                                    |
| REACH              | : Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency |
| SVHC               | : Substances of Very High Concern                                                                                                                                                                                                      |
| vPvB               | : Very persistent and very bioaccumulative                                                                                                                                                                                             |

### Weitere Information

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

|| Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe !

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU)  
2020/878 der Kommission

## Sikaflex®-522



Überarbeitet am: 10.04.2025

Version 7.0

Druckdatum 10.02.2026

Datum der letzten Ausgabe: 07.03.2024

---

CH / DE